

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 17. Juli 1987

116. Stück

311. Bundesgesetz: Stärkegesetz-Novelle 1987

(NR: GP XVII IA 74/A AB 189 S. 24. BR: AB 3316 S. 490.)

312. Bundesgesetz: Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 — 2. AbgÄG 1987

(NR: GP XVII RV 108 AB 216 S. 26. BR: 3278 AB 3288 S. 489.)

313. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

311. Bundesgesetz vom 26. Juni 1987, mit dem das Stärkegesetz geändert wird (Stärkegesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) 07.02 A Kartoffeln, gefroren
- b) 07.04 B Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- c) 07.05 A und B Bohnen und Erbsen, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen
- d) 07.06 Mandiokknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark der Sagopalme
- e) ex 10.06 Reis mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20% oder mehr des Gewichtes
- f) ex 11.04 B Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und Knollen der Nummer 07.06

g) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln

h) ex 11.08 Stärke

i) 11.09 Weizenkleber, auch getrocknet

j) ex 23.03 B Treber aus Brauereien oder Brennereien, ausgenommen Rückstände und Abfälle im aktiven Veredlungsverkehr; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Diesem Bundesgesetz unterliegen nicht die im Abs. 2 angeführten Waren der Zolltarifnummer 07.05 zur Verarbeitung von Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Zolltarifnummer 21.05.“

3. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Waren der Zolltarifnummer 07.05 A und B ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70% des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 C anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 20. Juli 1987 in Kraft.

(2) Die Abschöpfungssätze sind nach § 2 Abs. 1 des Stärkegesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu festzusetzen; diese Verordnung kann frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

**312. Bundesgesetz vom 2. Juli 1987, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerge-
setz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das
Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitions-
prämien-gesetz, das Bewertungsgesetz 1955,
das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und
Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahr-
zeugsteuergesetz 1952, das Strukturverbesse-
rungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das
Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von
Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit
dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben
wird, die Bundesabgabenordnung, das Abga-
benverwaltungsorganisationsgesetz, das Fi-
nanzstrafgesetz, das Beteiligungsfondsgesetz,
das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen
geändert werden (Zweites Abgabenänderungs-
gesetz 1987 — 2. AbgAG 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985, 557/1985, 325/1986, 562/1986 und 80/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984, 23/1985 und 207/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. g lautet:

„g) Museen von Gebietskörperschaften.“

2. Im § 6 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen.“

3. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

4. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland einge-

setzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

4 a. § 18 Abs. 2 Z 4 lit. a lautet:

„a) Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen den Jahresbetrag von 30 000 S nicht übersteigen. Der Jahresbetrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 30 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10 000 S. Die nach Anwendung der Höchstbeträge verbleibenden Aufwendungen für Genußscheine sind überdies nur mit 75 vH als Sonderausgaben abzusetzen. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.“

5. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. c entfällt die lit. bb; die bisherige lit. cc erhält die Bezeichnung lit. bb.

6. Im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. e entfällt der letzte Satz.

7. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25 vH zu erfassen.“

8. § 27 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

9. § 27 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken oder aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

10. § 40 erster Satz lautet:

„§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

schaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

11. § 41 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder“

12. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zinsen aus Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Gewinnanteile und Zinsen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

13. Im § 42 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von „32 800“ durch „43 800“ ersetzt.

14. Im § 42 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von „8 500“ durch „9 000“ ersetzt.

16. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt vierteljährlich ein Verzeichnis über die Ausschreibung solcher Lohnsteuerkarten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Familienstand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,

3. Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder im Sinne des § 119,

4. Angaben zur Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages.“

17. § 53 Abs. 3 entfällt.

18. Im § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Übermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hierfür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Mitteilung unter sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 2 Z 1 bis 3 und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.“

19. In § 59 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „im Falle des § 53 Abs. 3“ die Wortfolge „im Falle des § 53 Abs. 2“.

20. Im § 62 Abs. 2 tritt in der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende Z 9 angefügt:

„9. der Freibetrag gemäß § 106 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausbezahlt.“

21. An die Stelle des § 67 Abs. 8 erster Satz treten folgende Sätze:

„Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit jenem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Soweit Pensionsabfindungen nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, sind sie mit jenem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem laufenden Arbeitslohn der letzten drei vollen Kalenderjahre entspricht.“

22. § 67 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden.“

23. Im § 72 Abs. 3 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Auf-

forderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.“

24. In § 73 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „gemäß § 72 Abs. 1 oder 3“.

25. § 84 lautet:

„§ 84. (1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 83 dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt gemäß § 72 Abs. 3 oder über besondere Aufforderung für Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung oder eines Jahresausgleiches einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben. Lohnzettel dürfen erst nach dem 31. März des folgenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

(2) Der Lohnzettel ist auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuschriften.“

26. § 93 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie aus Genußrechten und aus Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung,“

27. § 102 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1 und 2 zu berechnen. Beträgt die Einkommensteuer weniger als 3 800 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3 800 S und der Einkommensteuer; § 33 Abs. 8 ist zu beachten.“

28. Im § 106 entfällt der Absatz 6.

29. § 108 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 8 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 92 vH zu betragen hat.“

30. § 108 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabebehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurück-

gezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 vorletzter Satz) unberührt. Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung Grundlage einer Steuererstattung waren, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 dritter Satz Beiträge zurückgezahlt werden.“

31. § 108 Abs. 10 letzter Satz lautet:

„Dies gilt auch, wenn dem Steuerpflichtigen nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Steuer mehr zu erstatten war.“

32. § 114 Abs. 5 lautet:

„(5) Abweichend von § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für das Kalenderjahr 1987 mit einem Pauschbetrag von 13 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 1. Juni 1987 gestellt wurde, wobei der Anteil der geleisteten Zahlung 87 vH zu betragen hat.“

33. Im § 114 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Bausparverträgen, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. September 1977 und vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, erfolgt die Steuererstattung abweichend von Abs. 5 und § 108 Abs. 1 für Beiträge, die ab dem Kalenderjahr, das dem Ablauf der Frist von sechs Jahren seit Vertragsabschluß folgt, bis zum Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 18 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 82 vH zu betragen hat. Voraussetzung ist, daß der Bausparer bis zum Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß der Bausparkasse gegenüber erklärt, den Bausparvertrag in einem Zeitraum von zwei weiteren Jahren seit Vertragsabschluß (Verlängerungszeitraum) nicht aufzulösen. Für Bausparverträge, die nach dem 30. September 1977 und vor dem 1. Jänner 1978 abgeschlossen wurden, kann diese Erklärung bis 31. Dezember 1983 nachgereicht werden. Erfolgt vor Ablauf des Verlängerungszeitraumes eine Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des § 108 Abs. 6, dann erstreckt sich die Mitteilungspflicht auf jene Beiträge, die im Verlängerungszeitraum als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die

Rückforderung der erstatteten Einkommensteuer (Lohnsteuer) erfolgt insoweit, als die im Verlängerungszeitraum tatsächlich erstatteten Steuerbeträge die nach § 108 zustehenden Beträge überstiegen haben.“

Artikel II

1. Art. I Z 1, 5, 6, 8 bis 14, 24 bis 27 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1986 enden.

2. Art. I Z 2 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden. Bei der Ermittlung stiller Reserven aus stehendem Holz, die vor dem Kalenderjahr 1980 entstanden sind, ist von den der Veranlagung für das Kalenderjahr 1979 zugrunde gelegten Buchwerten auszugehen.

3. Art. I Z 3 und 4 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. März 1987 angeschafft oder hergestellt wurden.

4. Art. I Z 7 und 22 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.

4 a. Art. I Z 4 a ist auf Anschaffungen von Genußscheinen und jungen Aktien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1987 erfolgen.

6. Art. I Z 16 bis 20, 23 und 28 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1988,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1987 enden.

7. Art. I Z 21 ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 enden.

ABSCHNITT II

Körperschaftsteuergesetz 1966

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 325/1986 und der Kundmachung BGBl. Nr. 102/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 62 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Z 7 fallen, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben.“

2. § 12 Z 1 und 2 lautet:

„1. Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen und bei Banken und Versicherungsunternehmen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Kosten nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;

2. bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Reserven (§ 13) und Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen, § 14), ferner die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes; die Auflösung der Rücklage erhöht den Gewinn;“

3. Die Überschrift des § 14 lautet:

„Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen) bei Versicherungsunternehmen“

4. Im § 14 treten an die Stelle der Begriffe „Beitrags(Prämien)rückerstattungen“ bzw. „Beitrags(Prämien)rückerstattung“ die Begriffe „Prämienrückerstattungen (Gewinnbeteiligungen)“ bzw. „Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung)“; weiters treten an die Stelle der Begriffe „Beitrags(Prämien)einnahme“ bzw. „Beiträge (Prämien)“ die Begriffe „Prämieinnahme“ bzw. „Prämien“.

5. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen

a) auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß,

- b) auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3) gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Kreditgenossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter mit mindestens 500 S festgesetzt ist,
2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken und Versicherungsunternehmen offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 73 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung) vornehmen. Z 1 ist mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß anzuwenden.“

6. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei kleinen Versicherungsvereinen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13, deren Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S überstiegen haben, beträgt die Körperschaftsteuer die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.“

Artikel II

Artikel I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Gewerbsteuergesetz

Artikel I

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984 und 557/1985 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 254/1958, 11/1961, 266/1963, 265/1964 sowie 278/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

- „1. die Österreichischen Bundesbahnen, die staatlichen Monopolbetriebe mit Ausnahme der Betriebe des Tabakmonopols; die

Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Lottokollekturen, die Vertriebsstellen (Annahmestellen) für das Lotto, den Sportoto und das Zusatzspiel sowie die Verkaufsstellen der Österreichischen Brieflotterie auch dann, wenn diese Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden;“

2. § 2 Z 10 lautet:

- „10. kleine Versicherungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, in der jeweils geltenden Fassung, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des im Veranlagungsjahr endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60 000 S jährlich nicht überstiegen haben; wird dieser Betrag überschritten, so sind zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;“

3. § 7 Z 1 lautet:

- „1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Gründungsschulden, das sind Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen, sowie für Dauerschulden, worunter Schulden zu verstehen sind, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:
- a) Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Gründungs- oder Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.
- b) Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Gründungs- oder Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.
- c) Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen, wobei der übersteigende Betrag nur mit 90 vH anzusetzen ist.
- d) Als Gründungs- oder Dauerschulden gelten nicht:

- aa) Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
- bb) Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden,
- cc) Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden,
- dd) das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 c Abs. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, den Eigenmitteln zuzurechnen ist, und zwar auch für die im § 73 b Abs. 2 Z 4 lit. b des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannte Restlaufzeit von drei Jahren;“

Artikel II

1. Art. I Z 1 tritt am 1. September 1986 in Kraft.
2. Art. I Z 2 und 3 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985, 292/1986, 562/1986 und 80/1987 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984, 164/1985 und 155/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 9 lit. b lautet:
 - „b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966,“
2. § 7 Abs. 1 Z 2 lautet:
 - „2. der Gegenstand muß in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Ausland befördert

oder versendet worden sein. Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

Eine Versendung in das Ausland gilt auch in folgenden Fällen als gegeben:

- a) wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (Abs. 4) übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland befördert oder versendet worden ist,
- b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt und sodann in das Ausland befördert oder durch einen Frachtführer oder Spediteur befördern läßt oder durch einen Frachtführer oder Spediteur abholen läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

- „(2) Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand oder der überlassene Gegenstand muß nach

der Veredelung in das Ausland befördert oder versendet worden sein (§ 7 Abs. 1 Z 2). Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis (§ 7 Abs. 2 bis 5) erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beförderung oder Versendung des veredelten Gegenstandes in das Ausland erbracht wird. Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er daher die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Auftraggeber eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Leistung an den ausländischen Auftraggeber ausgeführt worden ist. Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.“

4. Im § 10 Abs. 2 Z 4 tritt an die Stelle des Klammersausdruckes „(Nummer 22.05 B des Zolltarifes)“ der Klammersausdruck „(Unternehmensnummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes)“.

5. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:

- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 2701, 2702 sowie aus Nummer 2703 und aus Nummer 2704 des Zolltarifes);
- b) Petroleum und Heizöle (Unternehmensnummern 2710 00 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 2710 00 D des Zolltarifes);
- c) Gase und elektrische Energie (Nummern 2705, 2711 und 2716 des Zolltarifes);
- d) Wärme;“

6. Die Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet:

„Anlage A
(zu § 10 Abs. 2)

Verzeichnis der dem Steuersatz 10 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere der Nummern 0101 bis 0105 des Zolltarifes.
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (Unternehmensnummer 0106 00 A des Zolltarifes).
3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 des Zolltarifes, ausgenommen Unternehmensnummer 0301 10).
5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden, roh, auch geschliffen; Daunen, roh, auch geschliffen (Unternehmensnummern 0505 10 A 1, 0505 10 B und 0505 10 C 1 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212 (Nummer 0601 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel (Nummer 0602 des Zolltarifes).
9. Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternehmensnummer 0603 10 des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternehmensnummern 0604 10 A und 0604 91 des Zolltarifes).
11. Gemüse und getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (Nummern 0701 bis 0713 des Zolltarifes).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (Unternehmensnummer 0714 90 A des Zolltarifes).
13. Genießbare Früchte (Nummern 0801 bis 0813 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Molkereierzeugnisse (Nummern 1101 bis 1104 des Zolltarifes).
17. Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln (Nummer 1105 des Zolltarifes).

18. Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8 (Unternummern 1106 10 und 1106 30 des Zolltarifes).
19. Weizenstärke, Maisstärke und Kartoffelstärke (Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifes).
20. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifes, und zwar
- Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl und Grieß daraus (Nummern 1201 bis 1208 des Zolltarifes),
 - Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden (Nummer 1209 des Zolltarifes),
 - Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) (Nummer 1210 des Zolltarifes),
 - Minzen, Salbei, Kamillenblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unternummer 1211 90 B des Zolltarifes),
 - Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Unternummern 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 des Zolltarifes),
 - Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Nummer 1213 des Zolltarifes),
 - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Nummer 1214 des Zolltarifes).
21. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Unternummer 1302 20 des Zolltarifes).
22. Waren des Kapitels 15 des Zolltarifes, und zwar
- Schweineschmalz und Fette von Geflügel (Unternummern 1501 00 C 1 und 1501 00 C 3 des Zolltarifes),
 - Premier jus und Speisetalg (Unternummer 1502 00 A des Zolltarifes),
 - Oleomargarin (Unternummer 1503 00 A des Zolltarifes),
 - genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Unternummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B, 1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B, 1512 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B, 1514 90 B, 1515 19 B 2, 1515 21 B, 1515 29 B, 1515 30 B 2, 1515 40 B 2, 1515 50 B, 1515 90 A 2, 1515 90 A 3 b und 1515 90 B 2 des Zolltarifes),
 - genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet (Unternummern 1516 10 B 2, 1516 20 B 3, 1516 20 B 4 b und 1516 20 C 2 des Zolltarifes),
 - Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516 (Unternummern 1517 10, 1517 90 A, 1517 90 B 1 und 1517 90 B 3 des Zolltarifes),
 - Bienenwachs im natürlichen Zustand (Unternummer 1521 90 A des Zolltarifes).
23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren (Kapitel 16 des Zolltarifes).
24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen Fructose (Lävulose) und Malzzucker (Maltose), chemisch rein (Kapitel 17 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummern 1702 50 und 1702 90 B 1).
25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 1805 und 1806 des Zolltarifes).
26. Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nummern 2001 bis 2008 des Zolltarifes).
28. Verschiedene eßbare Zubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
29. Wasser (Unternummer 2201 90 C des Zolltarifes).
30. Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unternummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes).
31. Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure (Nummer 2209 des Zolltarifes).
32. Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).

33. Tabak, roh oder unverarbeitet (Unternehmensnummern 2401 10 und 2401 20 des Zolltarifes).
34. Speisesalz (aus Nummer 2501 des Zolltarifes).
35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Dinatriumcarbonat (Soda) (Unternehmensnummern 2836 10 und 2836 20 des Zolltarifes).
36. Essigsäure (Unternehmensnummer 2915 21 des Zolltarifes).
37. Saccharin und dessen Salze (Unternehmensnummer 2925 11 des Zolltarifes).
38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (Unternehmensnummer 3101 00 A 2 des Zolltarifes).
39. Gelatine (Unternehmensnummer 3503 00 A des Zolltarifes).
40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Unternehmensnummer 3507 90 A des Zolltarifes).
41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (Unternehmensnummern 4101 10 A, 4101 21, 4101 30 A, 4101 40 A, 4102 10 A, 4102 29 A, 4103 10 A, 4103 20 A und 4103 90 A des Zolltarifes).
42. Holz, und zwar
 - a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert (Nummer 4401 des Zolltarifes),
 - b) Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (Unternehmensnummern 4403 10 A, 4403 10 B 2, 4403 20 A, 4403 20 B 2, 4403 91 B, 4403 92 und 4403 99 B des Zolltarifes),
 - c) Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (Unternehmensnummern 4404 10 A und 4404 20 A des Zolltarifes).
43. Waren des Kapitels 49 des Zolltarifes, und zwar
 - a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 4901 des Zolltarifes),
 - b) Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung (Nummer 4902 des Zolltarifes),
 - c) Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher für Kinder (Nummer 4903 des Zolltarifes),
 - d) Musikalien (Noten) gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert (Nummer 4904 des Zolltarifes),
 - e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographi-

sche Pläne und Globen, gedruckt (Nummer 4905 des Zolltarifes).

44. Kunstgegenstände (Unternehmensnummer 9701 10, Nummern 9702 und 9703 des Zolltarifes).
 45. Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, archäologischem, paläontologischem oder numismatischem Wert; Sammlungen und Sammlungsstücke von historischem oder ethnographischem Wert, die zur Aufnahme in eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute öffentliche Sammlung bestimmt sind (aus Nummer 9705 des Zolltarifes).“
7. Die Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet:

„Anlage B
(zu § 10 Abs. 4)

Verzeichnis der dem Steuersatz 32 vom Hundert unterliegenden Gegenständen

1. Außenbordmotoren; andere Motoren für Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke der Nummer 8903 (Unternehmensnummer 8407 21 und aus Unternehmensnummern 8407 29 und 8408 10 des Zolltarifes).
2. Motoren für Fahrzeuge der Nummer 8703 und der Unternehmensnummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 (aus Unternehmensnummern 8407 32, 8407 33, 8407 34 und 8408 20 des Zolltarifes).
3. Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen (Nummer 8703 des Zolltarifes).
4. Motorräder, auch mit Beiwagen (Unternehmensnummern 8711 20, 8711 30, 8711 40 und 8711 50 des Zolltarifes).
5. Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke (Unternehmensnummer 8716 10 des Zolltarifes).
6. a) Segelflugzeuge und Hängegleiter (Unternehmensnummer 8801 10 des Zolltarifes),
b) andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber, Flugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und ihre Träger für den Raumstart (Nummer 8802 des Zolltarifes).
7. a) Segelboote, auch mit Hilfsmotor; Motorboote, ausgenommen Außenbordmotorboote (Unternehmensnummern 8903 91 und 8903 92 des Zolltarifes),
b) sonstige Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; ausgenommen aufblasbare Boote und faltboote,

ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Kunststoffen, Ruderboote aller Art sowie fußhebelbetätigte Wasserfahrzeuge (aus Unternummer 8903 99 des Zolltarifes).“

Artikel II

1. Artikel I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 ausgeführt werden.

2. Artikel I Z 2 und 3 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgeführt werden.

3. Artikel I Z 4 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden.

4. Artikel I Z 5 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden.

5. Artikel I Z 6 und 7 ist anzuwenden:

a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden;

b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

ABSCHNITT V

Alkoholabgabegesetz 1973

Artikel I

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 645/1977, 531/1984 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. Als alkoholische Getränke im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Bier (Nummer 2203 des Zolltarifes);
2. Schaumwein (Unternummer 2204 10 des Zolltarifes);
3. anderer Wein aus frischen Weintrauben (Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes);
4. Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Nummer 2205 des Zolltarifes);

5. andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met) (Nummer 2206 des Zolltarifes);
6. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80% Vol. oder mehr (Unternummer 2207 10 des Zolltarifes);
7. Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Nummer 2208 des Zolltarifes).“

Artikel II

Artikel I ist anzuwenden:

1. auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Alkoholabgabegesetzes 1973, die nach dem 31. Dezember 1987 ausgeführt werden;

2. auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Alkoholabgabegesetzes 1973, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

ABSCHNITT VI

Investitionsprämienengesetz

Artikel I

Das Investitionsprämienengesetz, BGBl. Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1982, 128/1984, 531/1984, 251/1985 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Investitionsprämie kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1972 dient. Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet.“

2. § 15 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 15. (1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Juli 1987 erfolgt.“

Artikel II

Artikel I Z 1 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. März 1987 angeschafft oder hergestellt werden.

ABSCHNITT VII**Bewertungsgesetz 1955****Artikel I**

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1955, 266/1962, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983, 266/1984, 325/1986 und 327/1986 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Dies gilt sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an Kapitalgesellschaften sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 72.“

2 a. § 69 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und Genußscheine; Genußscheine und junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung gehören, solange sie bei einer inländischen Bank hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 200 000 S übersteigt;“

2 b. § 69 Abs. 1 lit. d entfällt.

3. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheiden an Kapitalgesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.“

4. § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ausgabe von Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind für inländische Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Optionscheine, Aktien, Genußscheine, Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, Zertifikate über Anteile an inländischen Kapitalanlagefonds) nach Maßgabe der §§ 73 und 74 besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. § 74 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. bei inländischen Aktien, bei Genußscheiden sowie bei Partizipationsscheinen im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, ist der Kurswert um 20 vH zu kürzen;“

7. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Partizipationsscheine im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung.“

8. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist.“

Artikel II

1. Artikel I mit Ausnahme der Z 2 a, 2 b und 8 ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.

2. Artikel I Z 2 a, 2 b und 8 ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1987 liegen, anzuwenden.

ABSCHNITT VIII**Gebührengesetz 1957****Artikel I**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 198/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 314/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983,

127/1984, 531/1984, 557/1985, 292/1986 und 80/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 45/1963, 63/1966, 266/1980, 315/1985, 491/1985 und 290/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 lautet:

„20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anlässlich der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;“

2. § 14 TP 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften — ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung — zu erheben.“

3. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gebührenschild entsteht bei einem Wechsel in dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel im Inland entweder dem Wechselnehmer oder einem Indossatar übergeben oder mit einem Indossament oder mit einem Akzept versehen wird oder zum amtlichen Gebrauch gelangt. Handelt es sich hierbei um einen unvollständigen Wechsel, so entsteht die Gebührenschild im Zeitpunkt der Vollständigkeit.“

4. Im § 33 TP 19 Abs. 4 tritt am Ende der Z 2 an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich; folgender Halbsatz wird angefügt:

„ausgenommen Verträge über Kredite zur Schaffung von Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung;“

Artikel II

Artikel I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 verwirklicht werden.

ABSCHNITT IX

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968, 151/1980 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 1 entfällt die Z 6.

ABSCHNITT X

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/

1967, 384/1973, 138/1978, 299/1981, 587/1983 und 189/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 5 Z 1 tritt an die Stelle des Datums „1. Jänner 1988“ das Datum „1. Oktober 1987“.

2. Im § 5 Abs. 5 Z 4 ist in der vorletzten Zeile der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen; die Wortfolge

„im vierten Kalendervierteljahr 1987 2 500 S.“ entfällt.

ABSCHNITT XI

Strukturverbesserungsgesetz

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982, 587/1983, 557/1985 und 325/1986 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In Abschnitt IX Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 tritt in den Z 1 und 2 an die Stelle der Jahreszahl „1988“ jeweils die Jahreszahl „1989“.

2. Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

Artikel II

Die in § 1 Abs. 4 und in § 8 Abs. 4 jeweils genannte Frist von neun Monaten verlängert sich auf zwölf Monate, wenn die der Verschmelzung oder Einbringung zugrunde zu legende Bilanz der übertragenden Gesellschaft oder des Einbringenden auf einen Zeitpunkt aufgestellt wird, der vor dem 1. Juli 1987 liegt.

ABSCHNITT XII

Steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Abschnitt XI des Abgabenänderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 531, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Jahreszahl „1987“ tritt die Jahreszahl „1988“.

ABSCHNITT XIII

Sonderabgabe von Banken

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 557/1984 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1987“ die Jahreszahl „1990“.

ABSCHNITT XIV**Sonderabgabe von Erdöl**

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 557/1984 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Rohöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien der Unternummer 2709 00 des Zolltarifes.

(3) Erdölprodukte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Motorbenzine der Unternummer 2710 00 A und Gasöle für motorische Zwecke (Dieselkraftstoff) der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifes.“

2. In § 8 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1988“ jeweils die Jahreszahl „1991“.

Artikel II

Art. I Z 1 ist auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 bewirkt werden.

ABSCHNITT XV**Bundesabgabenordnung****Artikel I**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985 und 325/1986 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977, 409/1984 und 73/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.“

2. Im § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der betreffenden juristischen Person berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig.“

4. § 96 letzter Satz lautet:

„Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt.“

5. § 103 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.“

6. Im § 175 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

7. § 189 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf Partizipationsscheine (§ 75 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) anzuwenden.“

8. § 191 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) in den Fällen des § 189: an die juristische Person, um deren Anteile, Genußscheine oder Partizipationsscheine es sich handelt, und wenn der Wert auf Antrag der Inhaber von Anteilen, Genußscheinen oder Partizipationsscheinen festgestellt wurde, auch an die Antragsteller;“

9. § 209 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4). In den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen verjährt das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer jedoch spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Anzeige.“

10. Im § 212 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die für Ansuchen um Zahlungserleichterungen geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Ansuchen und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) sinngemäß anzuwenden.“

11. Nach § 212 wird folgender § 212 a eingefügt:

„§ 212 a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf

einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder
- b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder
- c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder
- b) Berufungsentscheidung oder
- c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 276) nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(6) Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung

- a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder
- b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 oder 6 zustehenden Frist oder
- c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder
- d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder
- e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7

erfolgte.

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu.

(8) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hierbei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

(9) Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen unter Anwendung des sich aus § 212 Abs. 2 für Stundungszinsen ergebenden Zinsfußes zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufs der Aussetzung nicht festzusetzen.“

12. Im § 214 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Eine Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, darf nur nach Maßgabe des § 212a Abs. 8 erfolgen.“

13. § 215 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 unter Außerachtlassung von Abgaben, deren Einhebung ausgesetzt ist, ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgaben-

schuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldkigkeiten ausgesetzt ist.

(2) Das nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Tilgung von Schuldkigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldkigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldkigkeiten ausgesetzt ist.“

14. § 218 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.“

15. Im § 218 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(6)“ und werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebrachten Antrages die Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 212 a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenutztem Ablauf der Frist des § 212 a Abs. 7 ein.

(5) Insoweit einem gemäß Abs. 4 zeitgerecht eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erst ein, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides entrichtet wird.“

16. Im § 221 a erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“ und lauten die Abs. 3 und 4:

„(3) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 lit. a oder b irrtümlich nicht erteilt, so sind auf Antrag des Abgabepflichtigen jene die Säumniszuschläge betreffenden Rechtsfolgen herbeizuführen, die bei Erteilung der Verrechnungs-

weisung eingetreten wären. Der Antrag kann binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die Verrechnungsweisung zu erteilen gewesen wäre, gestellt werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 235 und 236) nicht anzuwenden.“

17. § 227 Abs. 4 lit. c und d lauten:

„c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;

d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde;“

18. § 227 Abs. 4 lit. f lautet:

„f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 212 a Abs. 7, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 zustehenden Frist;“

19. Im § 230 Abs. 3 entfallen die Worte „spätestens eine Woche“.

20. § 230 Abs. 6 lautet:

„(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212 a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“

21. § 238 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange

- a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder
- b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist.“

23. § 254 lautet:

„§ 254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.“

24. Im § 293 Abs. 1 wird das Wort „automatisierten“ durch das Wort „automationsunterstützten“ ersetzt.

25. § 302 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 299 oder 300 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.“

26. § 308 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

27. § 309 lautet:

„§ 309. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.“

28. § 311 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Für auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassende Bescheide (§§ 185 ff.) beträgt die Frist ein Jahr, für Bescheide über die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes anlässlich einer Hauptfeststellung drei Jahre. Sind einem Bescheid Entscheidungen zugrunde zu legen, die in einem Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid zu treffen sind, so beginnt die Frist erst, wenn alle zugrunde zu legenden Bescheide erlassen worden sind.“

29. Im § 311 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Werden Bescheide, die von der Abgabenbehörde erster Instanz gemäß den §§ 295, 296 oder 298 zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer Erlassung bekanntgegeben (§ 97), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über.

(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

(5) Wurde ein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt und ist eine Berufung gegen den zu ändernden oder aufzuhebenden Bescheid unerledigt, so darf die Abgabenbehörde zweiter Instanz keine Bescheide gemäß den §§ 295, 296 oder 298 erlassen.“

Artikel II

1. Art. I Z 1, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21 und 23 treten mit 1. Dezember 1987 in Kraft.

2. Art. I Z 4 gilt auch für vor seinem Inkrafttreten hergestellte Ausfertigungen.

3. § 212 a Abs. 6 BAO in der Fassung des Art. I Z 11 ist auf vor dem 1. Dezember 1987 erfolgte Tilgungen nicht anzuwenden.

4. § 221a Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z 16 ist auf Säumniszuschläge, für die Verpflichtung zur Entrichtung nach dem 30. Juni 1987 entstanden ist, anzuwenden.

ABSCHNITT XVI

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird der zweite Klammerausdruck „(§§ 93 ff. EStG 1972)“ durch den Klammersausdruck „(§§ 99 ff. EStG 1972)“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

3. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in Abs. 1 Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

4. Im § 7 Abs. 1 wird nach den Worten „Stempel- und Rechtsgebühren“ eingefügt:

„ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,“

5. Im § 8 wird nach der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Feststellung des gemeinen Wertes für inländische Aktien, inländische Genußscheine und Partizipationsscheine der in § 5 Abs. 1

Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

6. Im § 9 wird nach den Worten „Stempel- und Rechtsgebühren“ eingefügt:

„ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist,“

7. Im § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Überdies obliegt den Zollämtern die Erhebung der Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist.“

8. In Abschnitt B der Anlage 2 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Burghausen in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach“ durch die Worte „Zollamt Burghausen — Neue Brücke in Burghausen (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Hochburg-Ach“ ersetzt.

9. In Abschnitt E der Anlage 3 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Rabenstein in Lavamünd“ durch die Worte „Zollamt Lavamünd in Lavamünd“ ersetzt.

10. In Abschnitt G der Anlage 3 zum AVOG werden die Worte „Zollamt Sulzberg in Sulzberg“ durch die Worte „Zollamt Oberreute in Oberreute (Bundesrepublik Deutschland), zugeordnet Sulzberg“ ersetzt.

11. In Abschnitt A der Anlage 3 zum AVOG haben die Worte „Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal“ zu entfallen.

12. In der Anlage 3 zum AVOG, Abschnitt A, werden nach den Worten „Zollamt Grametten in Illmanns“ die Worte „Zollamt Heiligenkreuz in Heiligenkreuz im Lafnitztal“ eingefügt.

Artikel II

1. Artikel I Z 1 bis 7 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten des Artikels I Ziffer 10 tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Mai 1985, BGBl. Nr. 163/1985, betreffend die Verlegung des Zollamtes Sulzberg außer Kraft.

3. Artikel I Ziffer 8 und 11 treten mit 1. Juli 1987 in Kraft.

4. Artikel I Ziffer 12 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

ABSCHNITT XVII

Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976, 201/1982, 532/1984 und 571/

1985 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975, 168/1979, 113/1984, 530/1984 und 517/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 167 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen. Daß dem Beschuldigten oder dem Nebenbeteiligten ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

2. Im § 167 entfällt der Abs. 4 und erhalten die bisherigen Abs. 5 und 6 die Bezeichnungen Abs. 4 und 5.

ABSCHNITT XVIII

Beteiligungsfondsgesetz

Das Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Veranlagung des Fondsvermögens muß zumindest zu zwei Dritteln in Unternehmen erfolgen, die den Sektionen „Gewerbe“, „Industrie“ oder „Fremdenverkehr“ der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.“

ABSCHNITT XIX

Kapitalversicherungs-Förderungs-gesetz

Das Bundesgesetz über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungs-gesetz), BGBl. Nr. 163/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 255/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

2. § 2 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

3. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Versicherungsvertrag muß nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, jedoch vor dem 1. Juni 1987 abgeschlossen sein.“

ABSCHNITT XX**Kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen**

Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, lautet:

„Die mit dem Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Rechte gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Bank und des Versicherungsunternehmens als Gesellschaftsrechte und Dividendenwerte, auf welche das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, dRGl. I S 1058, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist.“

ABSCHNITT XXI**Vollzugsklausel**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

313. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Juni 1987, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6, 7 und 8 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/

1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 509/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 504/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e wird jeweils „Rabenstein“ durch „Lavamünd“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„Von der Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a sind die Erledigung von Anträgen auf Aussetzung der Einhebung, von Ansuchen um Zahlungserleichterungen, Nachsichten (Zollerlaß aus Billigkeitsgründen) und Entlassungen aus der Gesamtschuld sowie die Geltendmachung von Ersatzforderungen ausgenommen.“

3. Im Abschnitt A der Anlage zu § 5 wird nach dem Zollamt Amstetten eingefügt:

„Jennersdorf Heiligenkreuz“

4. Im Abschnitt E der Anlage zu § 5 unter dem Zollamt Klagenfurt lauten die Aufgaben der Zweigstelle Post:

„Abfertigung im Postverkehr und von Reisegut im Eisenbahnverkehr“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt hinsichtlich Art. I Z 1, 3 und 4 mit 1. Juli 1987, hinsichtlich Art. I Z 2 mit 1. Dezember 1987 in Kraft.

2. Art. I Z 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.